

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der  
gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Pusteblume Sünching“  
der Gemeinde Sünching  
vom 21. August 2019**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Sünching folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Pusteblume“:

**§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Sünching erhebt für die Benutzung des Kinderhauses (im Folgenden: Kindertageseinrichtung) Besuchsgebühren und für die Teilnahme am Mittagessen Verpflegungsgebühren.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch für den Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 4 Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung.

**§ 5 Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung betragen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr für jeden angefangenen Monat je Kind bei einer gebuchten Betreuungszeit von täglich:

mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	mtl.	80,-- €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	mtl.	100,-- €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	mtl.	120,-- €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	mtl.	140,-- €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	mtl.	160,-- €
mehr als 9 Stunden	mtl.	180,-- €

Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate erhoben.

- (2) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung betragen für Kinder vom 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres für jeden angefangenen Monat je Kind bei einer gebuchten Betreuungszeit von täglich:

mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	mtl.	170,-- €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	mtl.	200,-- €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	mtl.	230,-- €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	mtl.	260,-- €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	mtl.	290,-- €
mehr als 9 Stunden	mtl.	320,-- €

Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate erhoben.

- (4) Die tägliche Mindestbuchungszeit ist von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Die Kernzeit ist von 8.15 Uhr bis 12.15 Uhr.
- (5) Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Kindertageseinrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, oder das Kind vorübergehend abwesend ist.
- (6) Die Busbeförderung ist kostenlos.  
Für das Portfolio werden keine Kosten erhoben.
- (7) Der Freistaat Bayern gewährt für die gesamte Kindergartenzeit einen Beitragszuschuss. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1.09. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

## **§ 6 Verpflegung**

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen je gebuchte Mittagsverpflegung

1. für über 3jährige	3,25 €
2. für unter 3jährige	1,95 €

Die gebuchten Verpflegungsgebühren sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn das Kind vorübergehend abwesend bzw. nicht rechtzeitig abgemeldet wird.

- (2) Ein Spiel- und Teegeld wird nicht erhoben.

## **§ 7 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Besuchsgebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Verpflegungsgebühren entsteht erstmals mit der Anmeldung des Kindes zum Essen.

## § 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und für die Verpflegung wird jeweils am 10. Werktag des Folgemonats fällig.
- (3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist der Gemeinde Sünching eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.
- (3) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung ist die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr von den Gebührenschuldern zu erstatten.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.07.2015 außer Kraft.

Sünching, den 21. August 2019

GEMEINDE SÜNCHING



Spindler  
Bürgermeister